

TE OGH 2015/11/25 8ObS3/15x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner und den Hofrat Mag. Ziegelbauer als weitere Richter sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Johanna Biereder und Mag. Matthias Schachner in der Sozialrechtssache der klagenden Partei C***** W*****, vertreten durch Dr. Thomas Stampfer, Dr. Christoph Orgler, Rechtsanwälte in Graz, gegen die beklagte Partei IEF-Service GmbH, Geschäftsstelle Graz, 8020 Graz, Europaplatz 12, vertreten durch die Finanzprokuratur, 1010 Wien, Singerstraße 17-19, wegen 314 EUR sA (Insolvenz-Entgelt), über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 12. Februar 2015, GZ 6 Rs 6/15x-9, mit dem das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Arbeits- und Sozialgericht vom 20. Oktober 2014, GZ 28 Cgs 196/14d-5, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei hat ihre Kosten des Revisionsverfahrens selbst zu tragen.

Text

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin war bei der späteren Schuldnerin vom 31. 3. 2012 bis 17. 12. 2013 als Arbeiterin beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis unterlag dem Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe.

Am 21. 12. 2012 erhob sie Klage gegen ihre Arbeitgeberin auf Zahlung von offenem Lohn, Entgeltfortzahlung und Jahresremuneration ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses; dieses Verfahren endete durch einen Ratenvergleich.

Am 24. 10. 2013 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Arbeitgeberin eröffnet.

Die Beklagte sprach der Klägerin Insolvenz-Entgelt für die ab 21. 6. 2012 erworbenen Entgeltansprüche sowie für die gesamte Jahresremuneration zu. Den Anspruch auf Insolvenz-Entgelt für laufenden Lohn ab dem Beginn des Dienstverhältnisses bis 20. 6. 2012 lehnte die Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid ab.

Gegenstand der Klage ist (nur mehr) die Forderung auf Insolvenz-Entgelt für den Zeitraum vom 1. 6. 2012 bis 20. 6. 2012.

Die Beklagte wandte ein, die Klagsforderung beziehe sich auf laufendes Entgelt, das nach § 3a Abs 1 letzter Satz IESG mangels rechtzeitiger gerichtlicher Geltendmachung innerhalb von sechs Monaten nach Entstehung des Anspruchs nicht gesichert sei. Es komme dabei nicht auf die spätere Fälligkeit, sondern auf das täglich fortlaufende Entstehen des Anspruchs an. Die Beklagte wandte ein, die Klagsforderung beziehe sich auf laufendes Entgelt, das nach Paragraph 3 a, Absatz eins, letzter Satz IESG mangels rechtzeitiger gerichtlicher Geltendmachung innerhalb von sechs Monaten nach

Entstehung des Anspruchs nicht gesichert sei. Es komme dabei nicht auf die spätere Fälligkeit, sondern auf das täglich fortlaufende Entstehen des Anspruchs an.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt. Der anwendbare Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe normiere einen Lohnzahlungszeitraum, der am ersten Tag des Monats beginne und am letzten Tag des Monats ende. Erst mit Ablauf dieses Lohnzahlungszeitraums entstehe der Entgeltanspruch. Die Klägerin habe daher den gesamten Juni-lohn durch ihre Klage vom 20. 12. 2012 fristgerecht geltend gemacht.

Das Berufungsgericht änderte diese Entscheidung im klagsabweisenden Sinn ab.

Der Anspruch auf Entgelt für die laufende Arbeitsleistung entstehe dem Grunde nach mit jedem Tag; daran ändere sich auch nichts, wenn der anwendbare Kollektivvertrag wie im Anlassfall eine Abrechnung nach Kalendermonat normiere und der Lohn erst danach zur Zahlung fällig werde. Der klagsgegenständliche Anspruch sei daher nicht gesichert.

Das Berufungsgericht erklärte die ordentliche Revision für zulässig, weil die Frage, ob es bei laufenden Entgeltansprüchen und deren Sicherung nach § 3a Abs 1 zweiter Satz IESG auf den Zeitpunkt des Entstehens oder der Fälligkeit ankommt, in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht beantwortet sei. Das Berufungsgericht erklärte die ordentliche Revision für zulässig, weil die Frage, ob es bei laufenden Entgeltansprüchen und deren Sicherung nach Paragraph 3 a, Absatz eins, zweiter Satz IESG auf den Zeitpunkt des Entstehens oder der Fälligkeit ankommt, in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht beantwortet sei.

Rechtliche Beurteilung

Die von der Beklagten beantwortete Revision der Klägerin ist zulässig, weil die Rechtslage offenbar zur Vermeidung von künftigen Missverständnissen einer Klarstellung bedarf. Die Revision ist aber nicht berechtigt.

Zunächst wird die vom Berufungsgericht als erheblich bezeichnete Rechtsfrage schon durch den klaren Gesetzeswortlaut beantwortet.

Nach § 3a Abs 1 IESG besteht Anspruch auf Insolvenz-Entgelt für das dem Arbeitnehmer gebührende Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, das in den letzten sechs Monaten vor dem Stichtag oder, wenn das Arbeitsverhältnis vorher geendet hat, in den letzten sechs Monaten vor dem arbeitsrechtlichen Ende fällig geworden ist. Diese Frist gilt nicht, soweit Ansprüche auf Entgelt binnen sechs Monaten nach ihrem Entstehen gerichtlich bzw im Schlichtungsverfahren oder vor der Gleichbehandlungskommission geltend gemacht wurden und dieses Verfahren gehörig fortgesetzt wurde. Nach Paragraph 3 a, Absatz eins, IESG besteht Anspruch auf Insolvenz-Entgelt für das dem Arbeitnehmer gebührende Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, das in den letzten sechs Monaten vor dem Stichtag oder, wenn das Arbeitsverhältnis vorher geendet hat, in den letzten sechs Monaten vor dem arbeitsrechtlichen Ende fällig geworden ist. Diese Frist gilt nicht, soweit Ansprüche auf Entgelt binnen sechs Monaten nach ihrem Entstehen gerichtlich bzw im Schlichtungsverfahren oder vor der Gleichbehandlungskommission geltend gemacht wurden und dieses Verfahren gehörig fortgesetzt wurde.

Entgegen den Revisionsausführungen trifft es aber auch nicht zu, dass zur Berechnung der Frist des § 3a Abs 1 zweiter Satz IESG noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt. Entgegen den Revisionsausführungen trifft es aber auch nicht zu, dass zur Berechnung der Frist des Paragraph 3 a, Absatz eins, zweiter Satz IESG noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt.

Der erkennende Senat hat mehrmals ausgesprochen, dass bei der Anwendung des § 3a Abs 1 erster und zweiter Satz IESG zwischen dem Entstehen eines Leistungsanspruchs und dessen Fälligkeit zu unterscheiden ist (8 ObS 206/02f; zuletzt 8 ObS 10/15a). Der Anspruch auf laufendes Entgelt entsteht mit der Leistungserbringung selbst. Der Arbeitnehmer kreditiert dem Arbeitgeber das laufende Entgelt bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin (Holzer/Reissner/Schwarz, Die Rechte des Arbeitnehmers bei Insolvenz⁴ 234 f). Der erkennende Senat hat mehrmals ausgesprochen, dass bei der Anwendung des Paragraph 3 a, Absatz eins, erster und zweiter Satz IESG zwischen dem Entstehen eines Leistungsanspruchs und dessen Fälligkeit zu unterscheiden ist (8 ObS 206/02f; zuletzt 8 ObS 10/15a). Der Anspruch auf laufendes Entgelt entsteht mit der Leistungserbringung selbst. Der Arbeitnehmer kreditiert dem Arbeitgeber das laufende Entgelt bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin (Holzer/Reissner/Schwarz, Die Rechte des Arbeitnehmers bei Insolvenz⁴ 234 f).

Richtig ist, dass der erkennende Senat in seiner Entscheidung 8 ObS 9/12z zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein laufender Entgeltanspruch (kollektivvertragliche Sonderzahlung), der außerhalb der sechsmonatigen Frist erworben

wurde, dann zur Gänze gesichert ist, wenn seine Geltendmachung innerhalb von 6 Monaten ab seinem Entstehen aus rechtlichen Gründen überhaupt nicht möglich gewesen wäre und nach Eintritt der Fälligkeit zeitgerecht Klage erhoben wurde. In diesem Fall werde der Regelungszweck des § 3a Abs 1 IESG, Ansprüche des Arbeitnehmers vor der Insolvenz zu begrenzen, wenn er keinerlei zeitgerechte Maßnahmen zu deren Rechtsdurchsetzung unternommen hat (8 ObS 7/10b), ausreichend durch die Geltendmachung bei der ersten für den Arbeitnehmer möglichen Gelegenheit gewahrt. Richtig ist, dass der erkennende Senat in seiner Entscheidung 8 ObS 9/12z zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein laufender Entgeltanspruch (kollektivvertragliche Sonderzahlung), der außerhalb der sechsmonatigen Frist erworben wurde, dann zur Gänze gesichert ist, wenn seine Geltendmachung innerhalb von 6 Monaten ab seinem Entstehen aus rechtlichen Gründen überhaupt nicht möglich gewesen wäre und nach Eintritt der Fälligkeit zeitgerecht Klage erhoben wurde. In diesem Fall werde der Regelungszweck des Paragraph 3 a, Absatz eins, IESG, Ansprüche des Arbeitnehmers vor der Insolvenz zu begrenzen, wenn er keinerlei zeitgerechte Maßnahmen zu deren Rechtsdurchsetzung unternommen hat (8 ObS 7/10b), ausreichend durch die Geltendmachung bei der ersten für den Arbeitnehmer möglichen Gelegenheit gewahrt.

Diese Überlegungen treffen auf den vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Es ist hier kein rechtliches oder tatsächliches Hindernis behauptet worden, das die Klägerin davon abgehalten hätte, ihren schon am 3. 7. 2012 zur Zahlung fälligen Junilohn bis spätestens 1. 12. 2012 gerichtlich geltend zu machen.

Es kommt hier auch keine gesetzlich angeordnete Fortlaufshemmung zum Tragen, deren Wirkung sich auf die Frist des § 3a Abs 1 zweiter Satz IESG erstrecken würde (8 ObS 7/10b [betreffend § 6 Abs 1 Z 1 APSG]). Es kommt hier auch keine gesetzlich angeordnete Fortlaufshemmung zum Tragen, deren Wirkung sich auf die Frist des Paragraph 3 a, Absatz eins, zweiter Satz IESG erstrecken würde (8 ObS 7/10b [betreffend Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer eins, APSG]).

Soweit die Revisionswerberin meint, die Rechtsansicht des Berufungsgerichts habe die geradezu unvertretbare Folge, dass die sechsmonatige Klagfrist nicht für alle laufenden Entgeltansprüche voll zur Verfügung stünde, ist ihr entgegenzuhalten, dass sich diese Konsequenz zwangsläufig aus den gesetzlichen Stichtagsvoraussetzungen ergibt und offenkundig dem Willen des Gesetzgebers entspricht, der sich andernfalls nicht innerhalb ein und desselben Absatzes des § 3a IESG für unterschiedliche fristauslösende Kriterien entschieden hätte. Soweit die Revisionswerberin meint, die Rechtsansicht des Berufungsgerichts habe die geradezu unvertretbare Folge, dass die sechsmonatige Klagfrist nicht für alle laufenden Entgeltansprüche voll zur Verfügung stünde, ist ihr entgegenzuhalten, dass sich diese Konsequenz zwangsläufig aus den gesetzlichen Stichtagsvoraussetzungen ergibt und offenkundig dem Willen des Gesetzgebers entspricht, der sich andernfalls nicht innerhalb ein und desselben Absatzes des Paragraph 3 a, IESG für unterschiedliche fristauslösende Kriterien entschieden hätte.

Besondere Gründe für einen Kostenzuspruch nach Billigkeit gemäß § 77 Abs 1 Z 2 ASGG sind nicht ersichtlich. Weder waren besondere rechtliche Schwierigkeiten zu meistern, noch traf die Klägerin bei einem Streitwert von 324 EUR eine erhebliche Kostenbelastung. Besondere Gründe für einen Kostenzuspruch nach Billigkeit gemäß Paragraph 77, Absatz eins, Ziffer 2, ASGG sind nicht ersichtlich. Weder waren besondere rechtliche Schwierigkeiten zu meistern, noch traf die Klägerin bei einem Streitwert von 324 EUR eine erhebliche Kostenbelastung.

Schlagworte

Arbeitsrecht

Textnummer

E113102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:008OBS00003.15X.1125.000

Im RIS seit

07.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at